



HVBG

HVBG-Info 15/1984 vom 20.09.1984, S. 0018 - 0021, DOK 186.1:142.27/017-LSG

**Auslegung des § 159 Abs. 2 SGG - Urteil des LSG Berlin vom 19.07.1984 - L 3 U Z 22/84**

Auslegung des § 159 Abs. 2 SGG;

hier: Urteil des LSG Berlin vom 19.07.1984 - L 3 U Z 22/84

(Gegen dieses Urteil ist unter dem Aktenzeichen 2 BU 169/84 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision beim BSG eingelegt worden. Vom Ausgang des Verfahrens wird berichtet.)

Das LSG Berlin hatte zweimal gemäß § 159 Abs. 1 SGG die Sache an das SG Berlin zurückverwiesen, weil das SG den angefochtenen Bescheid der BG nicht wegen unzureichender Anhörung des Klägers aus formellen Gründen hätte aufheben dürfen, sondern hätte über die materiellen Voraussetzungen der Rentenentziehung und der Gewährung der Dauerrente befinden müssen.

Nun hat das LSG Berlin mit Urteil vom 19.07.1984 - L 3 U Z 22/84 - die Klage gegen den Rentenentziehungsbescheid der BG endgültig abgewiesen. Dabei hat es folgende Ausführungen zur Rechtsauslegung des § 159 Abs. 2 SGG gemacht:

"Der Senat hat mit dem rechtskräftig gewordenen Urteil vom 15. Januar 1981 das vorangegangene Urteil des Sozialgerichts aufgehoben und den Rechtsstreit an das Sozialgericht zurückverwiesen.

Dem lag die rechtliche Beurteilung zugrunde, dem angefochtenen Bescheid hafte nicht der Mangel unzureichender Anhörung des Klägers (§ 34 SGB I a.F.) an, es hätte - davon ausgehend - über die materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Rentenentziehung und der Gewährung der Dauerrente entschieden werden müssen. Die anschließende Nichtbeachtung dieser der Aufhebung des Urteils vom 24. März 1980 zugrundeliegenden rechtlichen Beurteilung und der darin liegende wesentliche Verfahrensmangel führten mit dem gleichfalls rechtskräftig gewordenen Urteil des Senats vom 30. September 1982 zur Aufhebung auch des Urteils des Sozialgerichts vom 24. Mai 1982 und zur erneuten Zurückverweisung des Rechtsstreits. Sowohl das Sozialgericht als auch der Senat selbst (so auch insbesondere BSG, Urteil vom 18. Februar 1964 - 11/1 RA 156/60 - in Breithaupt 1964, 822) sind an diese rechtlichen Beurteilungen gebunden. Der Senat hat keinerlei Zweifel an der Richtigkeit dieser seiner früheren rechtlichen Beurteilungen. Aber selbst wenn er Zweifel hätte, wäre es ihm im Hinblick auf § 159 Abs. 2 SGG verwehrt, diese seine früheren rechtlichen Beurteilungen zu überprüfen. Die Bestimmung des § 159 Abs. 2 SGG bezweckt allein, daß die vom Berufungsgericht gerügten Fehler des erstinstanzlichen Urteils, welche zur Aufhebung dieses Urteils geführt haben, nicht vom Sozialgericht wiederholt werden dürfen (so insbesondere BSGE 31, 74 (75) zu der entsprechenden Bestimmung des § 170 Abs. 5 SGG).

Hierzu besteht in Rechtsprechung und Literatur kein Meinungsstreit.

Wie insbesondere die Tatbestände der beiden Urteile des Sozialgerichts vom vom 24. Mai 1982 und 05. März 1984 deutlich zeigen, erkannte das Sozialgericht jeweils zweifelsfrei die vom Senat aufgezeigten Fehler, welche zur Aufhebung und Zurückverweisung geführt hatten, und damit auch die darin liegende rechtliche Beurteilung. Trotzdem wiederholte das Sozialgericht diese Fehler jeweils. Die entscheidende Kammer des Sozialgerichts bringt zur Begründung dieses unzulässigen Verfahrens die Auffassung vor - nicht anders sind ihre Entscheidungsgründe zu verstehen -, die in § 159 Abs. 2 SGG verwendeten Worte "rechtliche Beurteilung" bezögen sich lediglich auf die begründenden und erläuternden Ausführungen des Berufungsgerichts bei Feststellung der zur Aufhebung führenden Fehler. Solange sie - die entscheidende Kammer - bei der ihr zur Verfügung stehenden Einsichts- und Erkenntnisfähigkeit diese begründenden Ausführungen nicht verstehe oder nicht für richtig halte, dürfe sie den Fehler, der zur Aufhebung ihres Urteils geführt habe, wiederholen. Dieser Meinungs Vortrag ist abwegig. Der Senat hat eingehend und allgemein verständlich jeweils die Feststellung der Fehler begründet, die zu den Aufhebungen der Urteile und zu den Zurückverweisungen führten. Ob die entscheidende Kammer des Sozialgerichts bei ihrer von ihr angeführten Einsichts- und Erkenntnisfähigkeit diese Begründungen versteht oder gar für richtig hält, ist nicht maßgeblich. Maßgeblich hatte es für die entscheidende Kammer nur zu sein, daß es ihr gemäß § 159 Abs. 2 SGG verwehrt war, den zur Aufhebung führenden Fehler zu wiederholen. Eine der Grundlagen unserer Rechtsordnung ist es, daß rechtskräftige und bindende gerichtliche Entscheidungen als solche respektiert werden, auch wenn sie im Einzelfall nicht gefallen oder nicht überzeugen. Diese Verpflichtung trifft nicht nur jeden Prozeßbeteiligten, sondern um so mehr auch jedes Gericht."